



Allgemeine Bestimmungen für Thüringer Agrar-Bürgschaften

Mandatar: Thüringer Aufbaubank (TAB)

(Fassung November 2016)

Der Freistaat Thüringen, vertreten durch das Thüringer Finanz-Ministerium (TFM), übernimmt auf der Grundlage des § 39 Thüringer Landeshaushaltsordnung und im Rahmen der Ermächtigung durch das jeweilige Haushaltsgesetz nach Maßgabe der Richtlinie zur Übernahme von Bürgschaften durch den Freistaat Thüringen zugunsten der Landwirtschaft (Thüringer Agrar-Bürgschaftsprogramm) Bürgschaften für landwirtschaftliche Unternehmen mit Betriebssitz in Thüringen.

Für die im Rahmen dieser Richtlinie übernommenen Agrarbürgschaften gelten die folgenden allgemeinen Vertragsbestimmungen:

1. Verwendung des verbürgten Kredites

- 1.1 Die Kreditmittel dürfen nur für das im Bürgschaftsangebot aufgeführte Vorhaben entsprechend der dort angegebenen Mittelverwendung eingesetzt werden.
- 1.2. Der Kreditgeber (Hausbank) hat die zweckentsprechende Verwendung der Kreditmittel zu überwachen und in geeigneter Form zu dokumentieren. Durch den Kreditgeber ist zu bestätigen, dass die Kreditmittel nicht für private Zwecke und Umschuldung bestehender Bankverbindlichkeiten verwendet wurden und dass sich im Rahmen der banküblichen Sorgfalt keine Hinweise auf eine zweckwidrige Mittelverwendung ergeben haben. Unterlagen sind für eine spätere Überprüfung, z. B. im Rahmen der Abwicklung, mindestens bis zum Ende der Bürgschaftslaufzeit aufzubewahren, sofern nicht nach steuerlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

2. Absicherung des Kredites

- 2.1 Der Kreditgeber hat sich die in dem Bürgschaftsangebot näher bezeichneten Sicherheiten geben zu lassen und dem Kreditnehmer die dort aufgeführten besonderen Verpflichtungen aufzuerlegen.
- 2.2 Die Hereinnahme von Sondersicherheiten für den verbleibenden Haftungsanteil des Kreditgebers ist grundsätzlich unzulässig. Gleiches gilt für eine Regelung, wonach im Verwertungsfall die Erlöse aus den Kreditsicherheiten vorrangig zugunsten des beim Kreditgeber verbleibenden Haftungsanteils ausgekehrt werden.
- 2.3 Der Kreditnehmer hat die im Kreditvertrag n\u00e4her bezeichneten Sicherheiten zu stellen und die dort aufgef\u00fchrten besonderen Verpflichtungen einzuhalten.
- 2.4 Der Kreditnehmer hat im Falle einer wesentlichen Minderung des Wertes der bestellten Sicherheiten diese auf Verlangen des Kreditgebers durch weitere ausreichende Sicherheiten zu ergänzen.

3. Kündigung des Kredites aus wichtigem Grund

Der Kreditgeber hat sich gegenüber dem Kreditnehmer das Recht vorzubehalten, den Kredit jederzeit aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen und ist verpflichtet, davon auf Verlangen des Mandatars Gebrauch machen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn

3.1 der Kredit zu Unrecht erlangt (z. B. durch unzutreffende oder unvollständige Angaben) oder nicht seinem Zweck entsprechend verwendet worden ist; eine zweckwidrige Verwendung liegt auch bei nicht geneh-

- migten Änderungen des Betriebsmittelbedarfs / Finanzierungsplanes vor,
- der Kreditnehmer die zweckentsprechende Verwendung der Kreditmittel nicht ordnungsgemäß nachweisen kann,
- 3.3 die Vermögenslage des Kreditnehmers sich wesentlich verschlechtert oder eine erhebliche Vermögensgefährdung eintritt (z. B. Beantragung eines Insolvenz- oder Zwangsvollstreckungsverfahrens),
- 3.4 die Voraussetzungen für die Kreditgewährung sich geändert haben oder nachträglich entfallen sind (z. B. völlige oder teilweise Nichtbetreibung, Stilllegung, Verlagerung an einen Standort außerhalb Thüringens, Verpachtung oder Übertragung des geförderten Unternehmens auf andere Personen – ggf. auch in Form eines Gesellschafterwechsels – bzw. vorbereitende Handlungen für derartige Maßnahmen wie Beschluss des zuständigen Entscheidungsgremiums, Vereinbarung eines Sozialplans usw.),
- 3.5 der Kreditnehmer die ihm auferlegten Verpflichtungen nicht einhält oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt.

4. Unterrichtung

- 4.1 Der Kreditnehmer wird den Kreditgeber unverzüglich unterrichten, wenn Kündigungsgründe nach Tz. 3.3 oder 3.4 eintreten.
- 4.2 Der Kreditgeber wird den Mandatar unverzüglich unterrichten, wenn
- 4.2.1 sich Änderungen des Betriebsmittelbedarfs / Finanzierungsplanes ergeben,
- 4.2.2 die Voraussetzungen für eine Kündigung des Kredites aus wichtigem Grund gem. Tz. 3 vorliegen oder wenn ihm Umstände bekannt werden, die geeignet sind, die Rückzahlung des Kredites zu gefährden,
- 4.2.3 die zweckentsprechende Verwendung der Kreditmittel vom Kreditnehmer nicht ordnungsgemäß nachgewiesen werden kann.
- 4.3 Der Kreditgeber hat vor einer Kündigung oder Abwicklung des Kredites die Zustimmung des Mandatars einzuholen oder den Mandatar unverzüglich zu unterrichten, falls er im Rahmen der ihm obliegenden Sorgfaltspflicht zur Vermeidung von Ausfällen Abwicklungsmaßnahmen ohne vorherige Zustimmung des Mandatars ergreift.

5. Buchführung

Der Kreditnehmer ist verpflichtet, seine Kassen- und Buchführung sowie die Ausgestaltung der Belege entsprechend den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) einzurichten, die für seinen Betrieb gelten

6. Überwachung und Prüfungsrechte

- 6.1 Der Kreditgeber ist berechtigt, den Betrieb des Kreditnehmers sowie die Betriebs- und Geschäftsführung laufend zu überwachen.
- 6.2 Das TFM, das Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft, der Thüringer Rechnungshof, der Mandatar und die Europäische Kommission sind berechtigt, in jeder Form, insbesondere durch Einsicht in

TAB-12432/11.16

Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen sowie durch örtliche Erhebungen Einblick in die Vermögensverhältnisse des Kreditnehmers zu nehmen, die Einhaltung der Bürgschaftsbestimmungen zu überprüfen, beim Kreditgeber die Verwendung des Kredits zu prüfen, Einblick in die den Kredit und die Bürgschaft betreffenden Unterlagen zu nehmen und die erforderlichen Auskünfte zu verlangen, wobei die vorstehenden Rechte auch durch einen beauftragten Dritten wahrgenommen werden können. Die Kosten einer solchen Prüfung hat der Kreditnehmer zu tragen.

7. Vorlage von Jahresabschlüssen

- 7.1 Der Kreditnehmer ist verpflichtet, seinen Jahresabschluss in gesetzlich vorgeschriebener und testierter Form mit Erläuterungen der wesentlichen Bilanzpositionen bzw. eine Einnahmenüberschussrechnung mit Vermögens- / Schuldenaufstellung sowie Erläuterungen der betriebswirtschaftlichen Entwicklung des Unternehmens dem Kreditgeber einzureichen.
- 7.2 Sofern im Bürgschaftsangebot keine andere Festlegung getroffen wurde, hat der Kreditgeber dem Mandatar mindestens einmal im Jahr, nach Zugang des Jahresabschlusses / der Einnahmenüberschussrechnung über die Entwicklung des Kreditengagements in geeigneter Form Bericht zu erstatten.

8. Umfang der Bürgschaft

- 8.1 Die Bürgschaft wird als Ausfallbürgschaft und Höchstbetragsbürgschaft übernommen. Wird der verbürgte Kredit für den vorgesehenen Zweck nicht in voller Höhe in Anspruch genommen, vermindert sich der Bürgschaftshöchstbetrag entsprechend dem ursprünglich vorgesehenen Verhältnis zwischen verbürgtem und unverbürgtem Kreditteil.
- 8.2 Die Bürgschaft umfasst die Kreditforderung, die Zinsen mit Ausnahme von Strafzinsen sowie die Kosten der Kündigung und Rechtsverfolgung, jedoch maximal bis zur Höhe des in der Bürgschaftsurkunde festgelegten Höchstbetrages. Zu den verbürgten Forderungen gehören nicht die laufenden Bürgschaftsentgelte für die Agrar-Bürgschaft, die eigenen Aufwendungen des Kreditgebers sowie Zinseszinsen, Zinszuschläge jeder Art und alle etwaigen sonstigen Nebenforderungen und Kosten. Sie können demzufolge dem Bürgen gegenüber nicht auch nicht mittelbar geltend gemacht werden.

Ab Verzugseintritt ist der Zinssatz verbürgt, der gegenüber dem Kreditnehmer aufgrund individueller Vertragsabreden oder als gesetzlicher Schadensersatzanspruch geltend gemacht werden kann, höchstens jedoch der vom Bürgen genehmigte vertragliche Regelzinssatz. Die Höhe des Schadensersatzanspruches ist auf den jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 Absatz 1 BGB zuzüglich drei Prozentpunkten begrenzt, es sei denn, im Einzelfall wird ein höherer Schaden nachgewiesen. Ist der Kredit mit öffentlichen oder öffentlich geförderten Mitteln refinanziert und tritt der Kreditgeber bei dessen Rückführung bestimmungsgemäß in Vorlage, gilt als vertraglicher Regelzinssatz der jeweilige Basiszinssatz gemäß § 247 Absatz 1 BGB zuzüglich drei Prozentpunkten.

- 8.3 Bei der Berechnung des Ausfalls dürfen Erlöse aus der Verwertung der für den Kredit bestellten Sicherheiten nicht mit ausgeschlossenen Nebenforderungen verrechnet werden
- 8.4 Für den Abschluss eines außergerichtlichen oder gerichtlichen Vergleichs über die verbürgte Kreditforderung ist die schriftliche Zustimmungserklärung des Bürgen erforderlich.
- 8.5 Nimmt der verbürgte Kredit an einem Insolvenzplanverfahren teil, so hat der Kreditgeber vor der Abstimmung über den Plan die Zustimmung des Bürgen einzuholen.
- 8.6 Die verbürgte Forderung kann ohne Zustimmung des Bürgen nicht abgetreten oder verpfändet werden. Rechte aus dieser Bürgschaft können ohne Zustimmung des Bürgen nicht auf Dritte übergehen. Erfolgt

die Abtretung oder Verpfändung ohne die erforderliche Zustimmung, erlischt die Bürgschaft.

9. Befristung der Bürgschaft

Die Bürgschaft erlischt nach Ablauf der im Bürgschaftsangebot festgelegten Laufzeit, wenn nicht der Kreditgeber unverzüglich anzeigt, dass er den Bürgen voraussichtlich in Anspruch nehmen wird und die gebotenen Abwicklungsmaßnahmen eingeleitet hat.

10. Bürgschaftsinanspruchnahme

- 10.1 Der Bürge kann aus der Ausfallbürgschaft erst in Anspruch genommen werden, wenn und soweit ein Ausfall nachgewiesen ist. Dieser Nachweis gilt als erbracht, wenn die Zahlungsunfähigkeit des Kreditnehmers durch Zahlungseinstellung, Eröffnung des Insolvenzverfahrens, durch Abgabe der eidesstattlichen Versicherung nach § 807 Zivilprozessordnung (ZPO) oder auf sonstige Weise erwiesen ist und nennenswerte Eingänge aus der Verwertung von Sicherheiten oder aus der Verwertung des sonstigen Vermögens des Kreditnehmers nicht mehr zu erwarten sind. Zu den Sicherheiten, die vor Feststellung des Ausfalls zu verwerten sind, gehören auch etwaige weitere für den Kredit gegebene Bürgschaften.
- 10.2 Der Ausfall gilt jedoch spätestens ein Jahr nach dem Tage, an dem der Mandatar auf Antrag des Kreditgebers der Kreditabwicklung zugestimmt oder an dem der Kreditgeber dem Mandatar mitgeteilt hat, dass er im Rahmen der ihm obliegenden banküblichen Sorgfaltspflicht Abwicklungsmaßnahmen ergriffen hat, in Höhe der zu diesem Zeitpunkt noch offenen Kreditforderung als festgestellt, wobei der Kreditgeber verpflichtet ist, sich in banküblicher Weise weiterhin um die Beitreibung der Forderung und die Verwertung der Sicherheiten zu bemühen.
- 10.3 Nach dem eingetretenen Ausfall macht der Kreditgeber seine Ansprüche aus der Bürgschaft gegen den Freistaat Thüringen beim Mandatar geltend. Dabei hat der Kreditgeber den geltend gemachten Ausfall anhand eines nach Muster des Mandatars erstellten Ausfallberichts darzustellen und zu belegen. Auf Verlangen ist dem Mandatar Einblick in alle für den Kreditnehmer geführten Konten und Unterlagen zu gewähren. Das TFM zahlt nach Vorlage des Ausfallberichtes und dessen Prüfung durch den Mandatar den danach ermittelten Betrag.
- 10.4 Ein Verzugsschaden kann bis zur Dauer von zwölf Monaten, gerechnet ab dem Datum der Kreditkündigung, gegenüber dem Bürgen geltend gemacht werden. Die Erstattung des Verzugsschadens für einen längeren Zeitraum kann nur erfolgen, wenn der Bürgschaftsinanspruchnahme innerhalb der Jahresfrist wichtige Gründe entgegenstanden und der Bürge einer innerhalb dieser Frist beantragten Verlängerung schriftlich zugestimmt hat.

11. Inanspruchnahme bei Insolvenz

- 11.1 Ist über das Vermögen des Kreditnehmers das Insolvenzverfahren eröffnet, so kann der Bürge aus der Bürgschaft erst in Anspruch genommen werden, wenn das Verfahren nicht binnen eines Jahres zur Befriedigung geführt hat. Zahlungen des Bürgen gelten hinsichtlich des Verfahrens als Sicherheitsleistung.
- 11.2 Auch nach der Zahlung durch den Bürgen ist der Kreditgeber verpflichtet, am Insolvenzverfahren treuhänderisch für den Bürgen ohne Berechnung eigener Aufwendungen, jedoch gegen Erstattung nachgewiesener Auslagen, weiter teilzunehmen.

12. Zahlungen des Bürgen

- 12.1 Der Bürge behält sich das Recht vor, die Bürgschaftsverpflichtung nach Maßgabe der im Kreditvertrag festgelegten Zins- und Tilgungsraten zu erfüllen.
- 12.2 Der Bürge ist berechtigt, zur Vermeidung eines weiteren Zinsanfalles Abschlagszahlungen zu leisten. Durch eine Abschlagszahlung erkennt der Bürge den Ausfall weder dem Grunde noch der Höhe nach an. Der gel-

tend gemachte Ausfall ist in Höhe der Abschlagszahlung vom Tage ihres Eingangs an nicht mehr zu verzinsen. Falls der Bürge den Ausfall nicht anerkennt, ist eine Abschlagszahlung unverzüglich zurückzuzahlen. Das gilt auch dann, wenn die Verpflichtung des Bürgen aus der Bürgschaft Gegenstand einer gerichtlichen Auseinandersetzung zwischen ihm und dem Kreditgeber wird.

12.3 Bei Erstattung eines etwaigen Ausfalles wird der Kreditgeber die für den Kredit etwa noch bestehenden Sicherheiten, soweit diese nicht kraft Gesetzes übergehen, auf den Bürgen übertragen. Der Kreditgeber wird auch weiterhin ohne besondere Entschädigung, jedoch gegen Erstattung nachgewiesener Auslagen als Treuhänder die Forderung gegen den Kreditnehmer weiter beitreiben und noch vorhandene Sicherheiten mit banküblicher Sorgfalt verwalten und verwerten.

13. Vereinbarungen mit dem Kreditnehmer

Der Kreditgeber hat die Geltung der Allgemeinen Bestimmungen für Thüringer Agrar-Bürgschaften mit dem Kreditnehmer als Teil des Kreditvertrages zu vereinbaren.

14. Gerichtsstand

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Erfurt.

Erfurt, im November 2016